

Allgemeine Geschäftsbedingungen der neue Holzbau AG Lungern

(gültig ab 01.10.2014)

1. Grundlagen

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Zusammenarbeit zwischen dem Besteller/Käufer/Auftraggeber (nachfolgend: Kunde) und der neue Holzbau AG Lungern (nachfolgend als n'H bezeichnet). Alle Leistungen der n'H erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden haben für die Vertragsbeziehung mit n'H keine Geltung, auch wenn n'H ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

Eine Abänderung der vorliegenden AGB ist nur gültig, wenn sie zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wird.

2. Offerten

Von n'H erteilte Auskünfte, technische Beratungen sowie sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen auf Grund von Erfahrungswerten. Ohne anders lautende Angaben geht n'H bei der Offertstellung davon aus, dass die ihr übergebenen Unterlagen und Daten (Pläne etc.) vollständig und zur Berechnung geeignet sind. Sind diese ungenau, unvollständig oder nicht vorliegend, so hat die Kostenermittlung nur einen unverbindlichen Richtpreischarakter.

Ein von n'H erstelltes Angebot ist freibleibend. Wird aufgrund einer Offerte ein Auftrag erteilt, so kommt ein Vertrag erst dann zustande, wenn n'H den Auftrag schriftlich bestätigt hat. Ohne schriftliche Rückbestätigung der Auftragsbestätigung durch den Kunden innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt gilt der Auftrag als anerkannt. Die Kommunikation per Fax oder Mail wird gegenseitig akzeptiert.

3. Preise

Alle Preisangaben auf Preislisten und Prospekten sind unverbindlich.

Der vereinbarte Preis versteht sich netto in Schweizer Franken zuzüglich MWSt, wo nichts anderes vermerkt ist.

Ergeben sich im Laufe der Auftragsabwicklung nachgewiesene Kostenerhöhungen z.B. durch Preisaufschläge (Schwankungen im Rohstoffmarkt), Einführung neuer technischer Normen, zusätzliche fiskalische Belastungen, Zollerhöhungen oder starke Währungsschwankungen, so behält sich n'H eine entsprechende Preisanpassung vor.

4. Beratung/Engineering

Leistungen des Engineering beziehen sich generell nur auf die offerierten Bauteile und nicht auf die Gesamtkonstruktion.

Die in der Offerte angegebenen Querschnitte beruhen auf einer Vordimensionierung gemäss den bauseits bekannt gegebenen Anschlussrandbedingungen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung wird die Stabilisierung des Tragwerkes bauseitig geplant und ausgeführt.

Für Schäden durch bauseits vorgenommene nachträgliche oder nicht geplante Änderungen (Bohrungen, Ausschnitte, Systeme etc.) bei den gelieferten Bauteilen oder der Gesamtkonstruktion kann n'H nicht haftbar gemacht werden.

Die Stabilisierung der Gesamttragwerke inklusive den dazugehörenden Einzelbauteilen muss bauseits in allen Bauphasen jederzeit gewährleistet sein.

5. Technische Entwicklung

n'H hat das Recht, im Rahmen der dauernden technischen Entwicklung Konstruktionen, Modelle und Materialien von sich aus zu ändern, solange solche Änderungen den Charakter der Produkte nicht verändern, optisch unauffällig bleiben und zumindest gleichwertige Qualität gewährleisten.

6. Lieferung

Falls eine Lieferung auf Kosten der n'H vereinbart wurde, erfolgt diese mit Transport ohne Ablad. Die LSWA wird separat nach Aufwand vergütet. Bei übermässiger Wartezeit (länger als 1.0 Std.) des Chauffeurs beim Kunden wegen des Ablads wird dies zu CHF 150.– pro Stunde in Rechnung gestellt. Die n'H ist bemüht, Lieferfristen einzuhalten, doch kann sie dafür keine Gewährleistung übernehmen. Dies gilt insbesondere bei Fällen von Elementarer-eignissen.

Erfüllungsort ist das Werk der n'H in Lungern. Die Ablieferung gilt als erfolgt mit der Versendung im Werk Lungern. Versand- und Transportgefahr gehen in allen Fällen zu Lasten des Kunden, auch wenn fracht- oder portofreie Lieferung der Ware vereinbart wurde.

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann die n'H vorbehaltlich weitergehender Ansprüche jegliche weitere Lieferungen an den Kunden einstellen.

7. Gewährleistung/Garantie/Haftung

Der Kunde hat die Ware bei Übergabe auf offene Mängel zu prüfen und solche sofort zu rügen, ansonsten gelten diese als genehmigt. Im Übrigen bestehen Gewährleistungsrechte nur dann, wenn vorhandene Mängel unmittelbar nach deren Auftreten gerügt werden. Die Mängelrüge hat schriftlich an n'H zu erfolgen.

Bei Mängeln, die innert der Gewährleistungsfrist auftreten und ordnungsgemäss gerügt sind, kann n'H wählen, ob sie den schadhafte(n) Teil/Gegenstand nachbessert/repariert, Ersatz liefert oder – sofern sie auf die Reparatur oder Ersatzlieferung verzichtet – dem Kunden eine Preiserminderung zugesteht. Alle weitergehenden Ansprüche des Kunden wie Wandelung, Minderung, Schadenersatz (einschliesslich die Haftung für Folgeschäden) etc. sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Für beigestellte Produkte kann die n'H keine Haftung übernehmen.

Die Ansprüche des Kunden wegen Mängeln verjähren in jedem Falle mit Ablauf von zwei Jahren nach der Abnahme der Ware."

n'H-Bauprodukte in Holz werden mit einer Holzfeuchtigkeit nach den gültigen SIA-Normen ausgeliefert. Die fachgerechte Lagerung und Kontrolle ist Sache des Bestellers. Bei unsachgemässer Lagerung, d.h. bei längerer Bewitterung oder Durchnässung können die Bauprodukte qualitativ, d.h. statisch sowie ästhetisch Schaden nehmen. Für diese Mängel kann n'H nicht haftbar gemacht werden. Die n'H setzt voraus, dass der Kunde die Qualitätskriterien und spezifischen Eigenschaften der Holzprodukte kennt. Keine Gewährleistung besteht für den natürlichen Verschleiss sowie für Schäden, die durch unsachgemässe Behandlung, Klima oder fehlerhafter Montage durch Dritte hervorgerufen werden.

Holz ist ein Naturprodukt. Abweichungen in Struktur und Farbe unterstreichen dessen Echtheit und Individualität. Je nach Holzklassierung sind Äste, Faserabweichungen, Harztaschen etc. sichtbar. Vorwiegend die äusseren Schichten des Holzes nehmen im Bauzustand Feuchte auf, dadurch können beim Leimholz an den Oberflächen Schwindrisse – auch entlang der Leimfugen – auftreten. Die Kriterien für BS-Holz und Leimholz werden nach den gültigen SIA-Normen und den Qualitätskriterien für Holz und Holzwerkstoffe im Bau und Ausbau (Handelsgebräuche für die Schweiz, Ausgabe 2010) bewertet und eingehalten.

8. Zahlung und Verzug

Die Rechnungen der n'H sind innerhalb von 30 (dreissig) Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug (Ausnahme: vertraglicher Skonto-Abzug) zu bezahlen.

Die n'H kann Akontozahlungen entsprechend der Auftragssumme und dem Auftragsfortschritt verlangen.

Der Kunde darf die Zahlung nicht zurückbehalten wegen nicht erfolgter Übernahme oder allfälligen Mängeln. Dem Kunden steht keinerlei Verrechnungsrecht zu. Bei verspäteter Zahlung tritt der Verzug am 31. Tag nach Rechnungsstellung ohne weitere Mahnung ein (Art. 102 Abs. 2 OR).

9. Eigentumsvorbehalt / Verfügungsbeschränkung

Soweit die Vertragsgegenstände noch nicht auf fremdem Boden verbaut sind, bleiben sie bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum der n'H. Die n'H ist berechtigt, einen entsprechenden Eigentumsvorbehalt im öffentlichen Register eintragen zu lassen. Der Kunde ist verpflichtet, auf Aufforderung von n'H bei der Eintragung mitzuwirken. Vor der vollständigen Bezahlung des Preises darf der Kunde die gekaufte Ware weder veräussern noch verpfänden oder Dritten zu Sicherungszwecken übereignen. Im Fall einer Pfändung oder sonstigen Beanspruchung durch Dritte hat der Kunde die n'H unverzüglich zu benachrichtigen.

10. Urheber und Nutzungsrechte

Das Urheberrecht am Werk und seinen Teilen bleibt bei der n'H.

An sämtlichen von n'H gelieferten Offertunterlagen, Beschrieben, Mustern, Zeichnungen und Plänen etc. behält sich n'H das Eigentums- und Urheberrecht vor. Der Empfänger ist nur zur vertragsgemässen Verwendung der darin enthaltenen Informationen berechtigt. Die Informationen dürfen anderen Bewerbern nicht zur Kenntnis gebracht werden. Bei Widerhandlung behält sich n'H vor, für ihre verwendeten Vorleistungen Rechnung zu stellen, unter Vorbehalt weiterer Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche.

11. Rücktritt vom Vertrag

Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden kann nur gegen Vergütung des bereits Geleisteten und gegen volle Schadloshaltung erfolgen.

12. Anwendbares Recht

Auf diesen Vertrag sowie das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien findet in jedem Fall schweizerisches Recht Anwendung. Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag direkt oder indirekt sich ergebenden Streitigkeiten ist CH-6060 Sarnen/Obwalden/Schweiz